Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen

(2001/C 96 E/29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 815 endg. — 2000/0315(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren von Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 153 EG-Vertrag hat die Gemeinschaft zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu leisten.

(2) In seiner Entschließung vom 13. März 1984 ([1]) erklärte das Europäische Parlament die obligatorische Benutzung von Sicherheitsgurten auf allen Straßen, sowohl außerstädtisch als auch innerstädtisch, zu einer vorrangigen Maßnahme. In seiner Entschließung vom 18. Februar 1986 ([2]) hob das Europäische Parlament die Notwendigkeit hervor, außer in Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs eine Gurtanlegepflicht für alle Fahrzeuginsassen, einschließlich Kinder, einzuführen.

(3) Die Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen ([3]) schreibt die Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Sitzen vor, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind. Diese Richtlinie gibt nicht an, welche Art von Kinderrückhalteeinrichtung geeignet ist, und sie lässt die Beförderung von Kindern ohne Sicherung durch eine geeignete Kinderrückhalteeinrichtung zu, falls eine solche Rückhalteeinrichtung nicht vorhanden ist.

(4) Bei einer Weiterentwicklung sollte größerer Nachdruck auf die Benutzung solcher Einrichtungen gelegt werden, was eine Annäherung an den Grundsatz der Benutzungspflicht darstellen würde, wie er in Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie zum Ausdruck kommt.

(5) Durch Beschluss 97/836/EG ([4]) des Rates ist die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beigetreten.

(6) Mit dem Beitritt zu diesem Übereinkommen ist die Kommission einer Reihe von Regelungen beigetreten, die im Rahmen dieses Übereinkommens erlassen wurden, dazu gehört auch die Regelung über die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen (Kinderrückhalteeinrichtung).

(7) In wissenschaftlichen Untersuchungen wurde gezeigt, dass Kinderrückhalteeinrichtungen wesentlich zu einer Verminderung der Schwere von Unfallverletzungen beitragen können. Die Gefahr schwerer Unfallverletzungen ist für nicht gesicherte Kinder siebenmal so hoch wie für durch Rückhalteeinrichtungen gesicherte Kinder.

(8) Die Zahl der als Insassen von Personenkraftwagen bei Unfällen getöteten Kinder ist im Vergleich zu der Zahl der als Fußgänger oder Radfahrer ums Leben kommenden Kinder gering. Der Wissensstand bezüglich eines guten Schutzes durch Kinderrückhalteeinrichtungen ist mittlerweile so hoch, dass eine schlechte Konstruktion immer weniger hinzunehmen ist.

(9) Die Richtlinien 96/36/EG ([5]), 96/37/EG ([6]) und 96/38/EG ([7]) der Kommission schreiben in Verbindung miteinander vor, dass Neufahrzeuge der Klassen M und N (ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, die für die Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind) mit Sicherheitsgurten, geeigneten Sitzen und Sicherheitsgurtverankerungen ausgestattet sein müssen. Da Sicherheitsgurte in diesen Fahrzeugen bereitgestellt werden, ist es vernünftig, sitzend beförderten Insassen das Anlegen der Gurte vorzuschreiben.

([1]) ABl. C 104 vom 6.4.1984, S. 38.

([2]) ABl. C 68 vom 24.3.1986, S. 35.

([3]) ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26.

([4]) ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

([5]) ABl. L 178 vom 17.7.1996, S. 15.

([6]) ABl. L 186 vom 25.7.1996, S. 28.

([7]) ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 95.

(10) Insassen von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 sollten auf die Notwendigkeit, bei der Fahrt die Sicherheitsgurte anzulegen, hingewiesen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/671/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen".

2. Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Diese Richtlinie gilt für alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M1, M2, M3 sowie N1, N2 und N3 gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG [1] mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 25 km/h.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie

— gelten als Begriffsbestimmungen für Haltesysteme, einschließlich Sicherheitsgurten und Kinderrückhalteeinrichtungen und deren Komponenten, die Begriffsbestimmungen in Anhang I der Richtlinie 77/541/EWG [2] bezüglich Fahrzeugen der Klassen M1 und N1.

— bedeutet ‚nach hinten gerichtet' in die der normalen Fahrtrichtung des Fahrzeugs entgegengesetzte Richtung gerichtet.

(3) Kinderrückhalteeinrichtungen werden in fünf ‚Gewichtsgruppen' eingeteilt:

a) Gruppe 0 für Kinder mit einem Gewicht unter 10 kg;

b) Gruppe 0+ für Kinder mit einem Gewicht unter 13 kg;

c) Gruppe I für Kinder mit einem Gewicht von 9 kg bis 18 kg;

d) Gruppe II für Kinder mit einem Gewicht von 15 kg bis 25 kg;

e) Gruppe III für Kinder mit einem Gewicht von 22 kg bis 36 kg.

(4) Kinderrückhalteeinrichtungen können wie folgt in zwei Klassen ausgeführt sein:

a) eine Klasse integrierter Rückhalteeinrichtungen, zu denen eine Kombination aus Gurten oder biegsamen Teilen mit Verschluss, Verstell- und Befestigungseinrichtungen und in einigen Fällen zusätzlich ein Sitz und/oder Aufprallschutz gehören kann, die mit einem oder mehreren eigenen integrierten Gurten befestigt werden können;

b) eine Klasse nichtintegrierter Rückhalteeinrichtungen, zu denen eine Teil-Rückhalteeinrichtung gehören kann, die bei Benutzung in Verbindung mit einem Gurt für Erwachsene, der um den Körper des Kindes herumgelegt wird oder die Einrichtung sichert, in der das Kind platziert wird, eine vollständige Kinderrückhalteeinrichtung bildet.

[1] ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.
[2] ABl. L 220 vom 29.8.1977, S. 95.

Artikel 2

(1) Für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Insassen von Fahrzeugen, die auf der Straße eingesetzt werden, Rückhalteeinrichtungen verwenden, sofern diese vorhanden sind. Kinder ab 12 Jahren dürfen einen genehmigten Sicherheitsgurt für Erwachsene benutzen.

Kinder unter 12 Jahren sind durch eine Kinderrückhalteeinrichtung getrennt vom oder zusätzlich zum Sicherheitsgurt für Erwachsene zu sichern, die für das Gewicht des Kindes gemäß Artikel 1 Absatz 3 geeignet sein muss. Kinder unter 12 Jahren mit einem Gewicht über 36 kg können mit einem Sicherheitsgurt für Erwachsene gesichert werden.

Kinder unter drei Jahren dürfen nicht in Fahrzeugen der Klasse M1, ausgenommen Taxis, befördert werden, die nicht über geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen verfügen.

Kinder dürfen auf dem Beifahrersitz eines Fahrzeugs mit Beifahrerairbag nicht in einem nach hinten gerichteten Sicherheitssitz befördert werden, wenn der Airbag nicht außer Betrieb gesetzt wurde.

Wird eine Kinderrückhalteeinrichtung verwendet, muss sie nach den Normen der UN-ECE-Regelung 44/03, deren Äquivalent oder einer nachfolgenden Änderung der Regelung genehmigt worden sein.

(2) Für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Fahrer und Insassen von Fahrzeugen auf der Straße die verfügbaren Sicherheitsgurte anlegen.

Die Insassen sind auf die Pflicht, Sicherheitsgurte anzulegen, wenn sie sich an ihrem Sitz befinden und das Fahrzeug in Bewegung ist, hinzuweisen. Der Hinweis hat auf eine oder mehrere der folgenden Arten zu erfolgen:

— durch den Fahrer

— durch den Busbegleiter, Reiseführer oder die als Leiter der Gruppe benannte Person

— durch audiovisuelle Mittel (z. B. Videoaufzeichnung)

— durch Schilder und/oder Piktogramme, die an jeder Sitzposition deutlich sichtbar angebracht sind."

3. Artikel 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis spätestens 1. Januar 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.